

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB-P)

A) Allgemeines:

I. Geltungsbereich der AGB:

1. Die nachfolgenden AGB gelten nur für Verträge mit Privatkunden/Verbrauchern.
2. Für Verträge mit Personen, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln (Unternehmer) und mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen gelten ausschließlich unsere AGB-Gewerbe, die im Internet unter www.dreyer-gmbh.de nachzulesen sind und dort auch herunter geladen werden können.
3. Die Regelungen in den Abschnitten A) und D) gelten für alle Verträge. Die Regelungen in Abschnitt B) gelten nur für Bau-, Wartungs- und Reparaturleistungen (Werkverträge), diejenigen in Abschnitt C) nur für den Verkauf von Waren (Kaufverträge).

II. Vertragsgrundlagen:

1. Vertragsgrundlage für die Leistungspflichten der Fa. Dreyer ist das angenommene Angebot, ergänzt durch diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Abweichende Bestimmungen im Angebot sind gegenüber den AGB vorrangig.
2. Jegliche Änderung der vertraglichen Leistung sowie ergänzende Vereinbarungen müssen zwischen den Parteien vereinbart werden. Vertragsändernde und -ergänzende Abreden mit Mitarbeitern der Fa. Dreyer, die den Leistungsumfang und die Vergütung ändern, sind nur nach schriftlicher Bestätigung durch die Geschäftsleitung der Fa. Dreyer gültig.

III. Angebots- und Entwurfsunterlagen:

1. Die Fa. Dreyer behält sich an Zeichnungen, Berechnungen, deren Nachprüfungen, Kostenvorschlägen, Angeboten und anderen Unterlagen - auch in elektronischer Form - sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Bei Verstoß gegen diese Verpflichtung hat der Besteller eine Vertragsstrafe in Höhe von 5 % der Netto-Angebotssumme zu bezahlen.
2. Der Besteller hat rechtzeitig vor Lieferung und Montage sämtliche bauseits erforderlichen Vorleistungen zu erbringen, die für die Ausführung der Leistungen der Fa. Dreyer erforderlich sind. Behördliche und sonstige Genehmigungen sind vom Besteller zu beschaffen und der Fa. Dreyer rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Die Fa. Dreyer wird dem Besteller hierfür notwendige Unterlagen zur Verfügung stellen.

IV. Preise und Zahlung:

1. Maßgeblich sind die mit der Angebotsannahme vereinbarten Preise. Leistungen und Lieferungen, für die keine Preise vereinbart wurden, werden nach Zeit und Aufwand zu den üblichen Sätzen der Fa. Dreyer abgerechnet. Sofern für Leistungsänderungen keine Vergütung vor der Ausführung vereinbart wird, wird die Fa. Dreyer diese unter Berücksichtigung der Mehr- oder Minderkosten auf der Grundlage der Preisermittlung für die vertragliche Leistung und den besonderen Kosten der geforderten Leistung abrechnen.
2. Die Kosten für Verpackung, Transport bzw. Fracht und Versicherung werden gesondert in Rechnung gestellt zu den firmenüblichen Sätzen.
3. Maßgeblich sind die Zahlungsmodalitäten lt. Angebot. Im Übrigen sind alle Zahlungen binnen 10 Tagen nach Leistungserbringung und Rechnungsstellung fällig und vom Besteller ohne jeden Abzug an die Fa. Dreyer zu leisten.
4. Das Recht, mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Besteller nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

V. Sicherheitsleistung:

1. Der Besteller ist verpflichtet, binnen zwei Wochen nach Aufforderung durch die Fa. Dreyer dieser Sicherheit z. B. in Form einer unbefristeten, selbstschuldnerischen Bürgschaft eines in Deutschland zugelassenen Kreditinstitutes in Höhe der nach dem vorliegenden Vertrag geschuldeten Gesamtvergütung zur Absicherung aller sich aus dem vorliegenden Vertrag ergebenden Zahlungsverpflichtungen (inkl. evtl. Sonderwunschvergütung) des Bestellers zu leisten. Die Fa. Dreyer muss ihre vertraglich geschuldeten Leistungen erst erbringen, wenn ihr die vorbezeichnete Sicherheit vorliegt. Die Fa. Dreyer kann den Vertrag kündigen, wenn der

Besteller die geforderte Sicherheit nicht fristgerecht vorlegt. Die Kündigung ist erst zulässig, wenn die Fa. Dreyer dem Besteller ohne Erfolg eine angemessene Frist zur Sicherheitsleistung gesetzt und erklärt hat, dass sie nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Vertrag kündigen wird.

2. Stellt der Besteller seine Zahlungen ein, liegt eine Überschuldung vor oder wird die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt oder kommt der Besteller mit der Einlösung fälliger Wechsel oder Schecks in Verzug, so wird die Gesamtforderung der Fa. Dreyer sofort fällig. Dasselbe gilt bei einer sonstigen wesentlichen Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Bestellers. Die Fa. Dreyer ist in diesen Fällen berechtigt, sofern noch keine Sicherheit gemäß A) V 1 vorliegt, ausreichende Sicherheitsleistung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.

VI. Schadensersatz:

Die Fa. Dreyer haftet für sämtliche von ihr, ihren gesetzlichen Vertretern oder ihren Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für sonstige Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Für Schäden, die auf der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, einem Verstoß gegen die anerkannten Regeln der Technik oder dem Fehlen einer vertraglich vereinbarten Beschaffenheit beruhen, haftet sie auch bei einfacher Fahrlässigkeit. Im Übrigen sind Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers gegen die Fa. Dreyer und ihre Mitarbeiter, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Pflichtverletzungen aus diesem Vertrag und aus unerlaubter Handlung, ausgeschlossen.

B) Bau-, Wartungs- und Reparaturleistungen:

I. Termine und Fristen:

1. Sind Ausführungsfristen nicht vereinbart, so ist mit den Arbeiten spätestens zwei Wochen nach Aufforderung durch den Besteller zu beginnen, sofern der Besteller die gemäß A) III 2 erforderlichen Unterlagen beigebracht hat, ein ungehinderter Montagebeginn an der Baustelle gewährleistet ist und eine gemäß A) V 1 geforderte Sicherheit bzw. eine vereinbarte Zahlung bei der Fa. Dreyer eingegangen ist.
2. Termine und Fristen verschieben sich bei Eintritt unvorhersehbarer Hindernisse (Betriebsstörung, Arbeitskämpfmaßnahmen, höhere Gewalt, behördliche Eingriffe etc.), die die Fa. Dreyer trotz zumutbarer Sorgfalt nicht abwenden konnte, entsprechend.

II. Abnahme und Gefahrübergang:

1. Die Leistungen sind nach Fertigstellung abzunehmen. Heizungsanlagen auch dann, wenn die endgültige Einregulierung noch nicht erfolgt ist; insbesondere nach erfolgter probeweise Inbetriebsetzung und für den Fall der vorzeitigen Inbetriebnahme (Baustellenheizung). Die Abnahme kann nur aufgrund wesentlicher Mängel verweigert werden. Geringe optische Mängel berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme.
2. Der Abnahme steht es gleich, wenn der Besteller die Leistung nicht innerhalb einer ihm von der Fa. Dreyer bestimmten angemessenen Frist abnimmt, obwohl er dazu verpflichtet ist.
3. Wird keine Abnahme verlangt und nimmt der Besteller die Leistungen in Benutzung, so gilt die Abnahme nach Ablauf von sechs Werktagen nach Beginn der Benutzung als erfolgt.
4. Wird die ganz oder teilweise ausgeführte Leistung vor der Abnahme durch höhere Gewalt, Krieg, Aufruhr oder andere objektiv unabwendbare, von der Fa. Dreyer nicht zu vertretende Umstände beschädigt oder zerstört, so sind die ausgeführten Leistungen nach den Vertragspreisen abzurechnen und die Kosten zu vergüten, die ihr bereits entstanden sind und in den Vertragspreisen des nicht ausgeführten Teils der Leistung enthalten sind.
5. Gerät der Besteller mit der Abnahme in Verzug, so geht die Gefahr im Verzugszeitpunkt auf ihn über. Das Gleiche gilt, wenn die Arbeiten aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, unterbrochen wird und wenn die Fa. Dreyer die bis dahin erbrachten Leistungen einvernehmlich in die Obhut des Bestellers übergeben hat.

III. Eigentumsvorbehalt:

Die Fa. Dreyer behält sich das Eigentum und das Verfügungsrecht an den von ihr gelieferten Gegenständen bis zum Eingang sämtlicher Zahlungen aus dem Vertrag vor.

IV. Mängelhaftung bei Bau-, Wartungs- und Reparaturleistungen:

1. Die Fa. Dreyer haftet dafür, dass ihre Leistung bei der

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB-P)

Abnahme mängelfrei ist.

Farb- und Größenabweichungen, bzw. Modellmodifikationen geringeren Ausmaßes (z.B. herstellungsbedingt) und Farbabweichungen, die auf die Verwendung oder die Zusammenstellung unterschiedlicher Materialien zurückzuführen sind, begründen keine Mängelansprüche.

2. Während der Gewährleistungszeit zutage tretende Mängel, die auf vertragswidrige Leistung zurückzuführen sind, wird die Fa. Dreyer binnen angemessener Frist beseitigen. Im Falle eines Fehlschlagens einer Nachbesserung ist sie noch zweimal zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung berechtigt.
3. Die Mängelansprüche beziehen sich nicht auf natürliche Abnutzung. Ferner haftet die Fa. Dreyer nicht für Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nicht bestimmungsgemäßer Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, chemischer, elektrochemischer oder elektrischer Einflüsse, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, oder durch unsachgemäße Änderungen und Eingriffe durch den Besteller oder Dritte entstehen.
4. Führen die Maßnahmen gemäß B) IV 2 zu keinem Erfolg, ist der Besteller zur Selbstvornahme berechtigt oder kann durch Erklärung gegenüber der Fa. Dreyer die Vergütung mindern. Gleiches gilt, wenn die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung von der Fa. Dreyer unberechtigt verweigert oder unzumutbar verzögert wird.
5. Der Rücktritt wegen des Vorhandenseins von Mängeln ist ausgeschlossen.
6. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche betreffend Bauleistungen beträgt grundsätzlich fünf Jahre. Für Wartungs- und Reparaturleistungen sowie für die vom Feuer berührten Teile von Feuerungsanlagen beträgt die Verjährungsfrist zwei Jahre. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Abnahme.
7. Für Teile von maschinellen und elektrotechnischen/elektronischen Anlagen, bei denen die Wartung Einfluss auf Sicherheit und Funktionsfähigkeit hat, beträgt die Verjährungsfrist zwei Jahre, wenn der Besteller die Wartung für die Dauer der Verjährungsfrist der Fa. Dreyer nicht überträgt.

C) Kauf und Lieferung:

I. Termine und Fristen:

1. Liefergeschäfte der Firma Dreyer stehen unter dem Vorbehalt rechtzeitiger Selbstbelieferung, es sei denn die Firma Dreyer hat die nicht pflichtgemäße Lieferung zu vertreten. Die Fa. Dreyer ist berechtigt, die Lieferung zu verweigern, solange der Besteller sich mit einer Sicherheitsleistung gemäß Abschnitt A) V 1 oder einer Zahlung in Verzug befindet.
2. Termine und Fristen verschieben sich bei Eintritt unvorhersehbarer Hindernisse (Betriebsstörung, Arbeitskämpfmaßnahmen, höhere Gewalt, behördliche Eingriffe etc.), die die Fa. Dreyer trotz zumutbarer Sorgfalt nicht abwenden konnte, entsprechend.

II. Eigentumsvorbehalt:

Die Fa. Dreyer behält sich das Eigentum und das Verfügungsrecht an den Liefergegenständen bis zum Eingang sämtlicher Zahlungen aus dem Vertrag vor.

III. Mängelhaftung bei Kauf:

1. Die Fa. Dreyer haftet dafür, dass die Kaufsache bei der Übergabe mängelfrei ist.
Farb- und Größenabweichungen, bzw. Modellmodifikationen geringeren Ausmaßes (z.B. herstellungsbedingt) und Farbabweichungen, die auf die Verwendung oder die Zusammenstellung unterschiedlicher Materialien zurückzuführen sind, begründen keine Mängelansprüche.
Die gelieferte Ware ist unverzüglich nach Ablieferung bzw. bei Abholung zu überprüfen. Zeigt sich hierbei oder später ein bis dahin nicht erkennbarer Mangel, ist dieser unverzüglich zu rügen.
Unterlässt der Käufer die Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt.
2. Die Fa. Dreyer wird auf berechnete Mängelrügen hin die gerügten Mängel nach ihrer Wahl durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung in angemessener Frist beseitigen. Im Falle des Fehlschlagens ist sie noch zweimal zur Durchführung von Nachbesserungsmaßnahmen oder zur Ersatzlieferung berechtigt.
3. Führen die Nachbesserungsmaßnahmen bzw. die Ersatzlieferung gemäß dieser Regelung zu keinem Erfolg, so kann der Besteller durch Erklärung gegenüber der Fa. Dreyer die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten. Gleiches gilt, wenn die Fa. Dreyer

Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung unberechtigt verweigert oder unzumutbar verzögert.

4. Die Mängelansprüche beziehen sich nicht auf natürliche Abnutzung. Ferner haftet die Fa. Dreyer nicht für Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nicht bestimmungsgemäßer Behandlung, übermäßige Beanspruchung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, oder durch unsachgemäße Änderungen und Eingriffe durch den Besteller oder Dritte entstehen.
5. Die Verjährungsfrist beträgt zwei Jahre ab Übergabe.

D) Salvatorische Klausel:

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien sind vielmehr verpflichtet, eine Bestimmung zu vereinbaren, die rechtswirksam ist und wirtschaftlich der weggefallenen am besten entspricht.